

SITZUNGSVORLAGE



Referat: Referat 2 - Sozialreferat	Datum: 28.06.2022
Referent/in: Referatsleitung	AZ:

Gremium	Termin	Zuständigkeit / Öffentlichkeitsstatus
Bezirksausschuss	14.07.2022	beschließend öffentlich

TOP: 13

Thema: Förderung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen ambulanter Dienste für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung im Jahr 2022

- 1. Anlagen**
- 2. Beteiligte Referate**
- 3. Kosten – Finanzierung**
Haushaltsstelle: 0.4701.7001.00080
Kosten: 129.760 Euro
- 4. Beschlussvorschlag**

Für die Förderung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen ambulanter Dienste für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung im Jahr 2022 werden die genannten Zuschüsse gewährt.

Die Bewilligungen stehen unter dem Vorbehalt, dass die Haushaltsmittel 2022 bereitgestellt werden können und die Finanzierung der Maßnahmen gesichert sind.

4.1 Beschluss Sozialausschuss

vom 28.06.2022 TOP 20

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Bezirksausschuss für die Förderung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen ambulanter Dienste für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung im Jahr 2022 die genannten Zuschüsse zu gewähren.

Die Bewilligungen stehen unter dem Vorbehalt, dass die Haushaltsmittel 2022 bereitgestellt werden können und die Finanzierung der Maßnahmen gesichert sind.

Das Abstimmungsergebnis wird in der Sitzung bekanntgegeben.

Förderung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen ambulanter Dienste für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung im Jahr 2022

Die Förderung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen ambulanter Dienste für geistig und/oder körperlich behinderte Menschen erfolgt ab 01.01.2020 nach der gemeinsamen Richtlinie der bayerischen Bezirke.

Zweck der Förderung ist die Unterstützung von Maßnahmen, die die Teilhabe von Menschen mit einer wesentlichen körperlichen und/oder geistigen Behinderung am gesellschaftlichen Leben in den Bereichen Kultur, Bildung, Erholung und Freizeit ermöglichen.

Im Rahmen der Reform der Offenen Behindertenarbeit (OBA) übernahmen die Bezirke die Förderung vom Freistaat Bayern. In Höhe der bisherigen Gesamtförderung von 1,19 Millionen Euro werden die Bezirke vom Freistaat Bayern bei der OBA-Förderung entlastet. Dieser Betrag wird zwischen den Bezirken anhand der Einwohnerzahlen aufgeteilt.

Derzeit beträgt der Anteil des Bezirks Mittelfranken an den Fördermitteln jährlich 161.110 Euro.

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung für zuwendungsfähige, nicht anderweitig gedeckte Ausgaben einer Maßnahme. Für jede teilnehmende Person, die zum berechtigten Personenkreis gehört, wird für jeden förderfähigen Teilnehmertag pauschal ein Betrag von 5,00 Euro bewilligt. Für Begegnungsmaßnahmen werden pauschal 46 Personentage veranschlagt.

Wenn die Anzahl der insgesamt beantragten Personentage innerhalb eines Bezirks die rechnerisch zur Verfügung stehenden Personentage übersteigt, erfolgt eine prozentuale Kürzung der förderfähigen Personentage bei jedem Spitzenverband bzw. sonstigen Träger, so dass nicht mehr als die zur Verfügung stehenden Mittel ausgezahlt werden.

2022 können im Bezirk Mittelfranken mit dem zur Verfügung stehenden Fördervolumen von 161.110 Euro und einem Förderbetrag von 5,00 Euro pro Teilnehmertag insgesamt 32.222 Teilnehmertage bezuschusst werden.

Insgesamt wurden für 2022 von allen Spitzenverbänden und sonstigen Trägern 25.952 Teilnehmertage beantragt.

Für 2022 ergeben sich somit folgende Förderungen:

Verband	Bezuschusste Teilnehmertage	Förderbetrag in Euro
Deutscher Caritasverband Landesverband Bayern e.V.	2.232	11.160,00
Diakonisches Werk Bayern der Ev.-Luth. Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V.	6.345	31.725,00
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung – Landesverband Bayern	7.767	38.835,00
Paritätischer Wohlfahrtsverband – Landesverband Bayern e.V.	8.780	43.900,00
Sozialverband VdK Bayern e.V.	366	1.830,00
Gehörlosenverband Erlangen e.V.	312	1.560,00
VHS Oberasbach	150	750,00
Summe	25.952	129.760,00

Die Anträge wurden gemäß der Förderrichtlinie bereits im Vorjahr gestellt. Inwieweit die geplanten Maßnahmen auch in diesem Jahr tatsächlich durchgeführt werden können, ist derzeit noch nicht absehbar.

Gefördert werden die im Verwendungsnachweis aufgeführten, 2022 tatsächlich durchgeführten Maßnahmen.

Sofern Maßnahmen in anderer, z.B. digitaler Form und / oder aufgrund einer reduziert zugelassenen Teilnehmeranzahl häufiger stattgefunden haben, wurde im Einvernehmen mit allen Bezirken seitens des Bezirkstags kommuniziert, dass diese Maßnahmen bis zu den maximal bewilligten Teilnehmertagen gefördert werden.

Der Bezirksausschuss ist für die Beschlussfassung zuständig, da auf die Höhe der Gesamtförderung und nicht auf die Höhe der Einzelförderung abgestellt wird.

Ansbach, den 25.05.2022

Fried
Regierungsdirektor